

Zeitschrift: Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: - (1798)
Heft: 11

Artikel: Pflichten gegen andere Menschen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-820483>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amte Dummheit und Geistreiche, Geschickte und Ungeschickte gleiches Recht haben. Oder wäre es nicht lächerlich, wenn man einen Stummen zum Ausrufer, einen Blinden zum Aufseher einsetzen wollte? — Wir sind nur darin alle gleich, daß jeder Anspruch hat auf die Stelle, wozu er die Fähigkeit besitzt, daß jeder in dem Genuß seines rechtmäßigen Erwerbs ungestört bleibe. Der begüterte Mann legt sich in sein Federnbett, und der, so mit ihm vor Gericht vollkommen gleich war, auf sein Stroh, ohne daß er in des andern Bette steigen darf. — Gott lob! daß ich wie der bey meiner Bettstolle bin; das war eine verzweyfelt lange Abschweifung; aber was machen, ein Reisender, wie ich, überläßt sich seinen Gedanken, und wenn sie ihn auch nach Konstantinopel führen sollten.

Pflichten gegen andere Menschen.

Jedes vernünftige Wesen ist Zweck an sich selbst, und seine Bestimmung ist, tugendhaft zu seyn. Daher dürfen wir nichts thun, was sie an dieser Bestimmung hindern könnte. Hinтанsetzung ihres Werthes würde aber die größte Hinderung seyn.

Daher sollen wir überhaupt jede innere und äußere Vollkommenheit anderer Menschen zu erhalten und zu befördern suchen.

Wir dürfen die Achtung gegen Menschen und ihre Bestimmung weder in Gestaltungen noch Reden und Handlungen verletzen. Darum soll man auch den,

der der größte Besewicht zu seyn scheint, nicht verdammen: denn dieses kommt Gott zu. Wir Menschen können andern nicht ins Herz sehen. Auch gegen den Lasterhaften haben wir die allgemeinen Pflichten der Menschheit zu befolgen. Die bürgerlichen Strafen muß die Obrigkeit bestimmen. Der Privatmann soll sich nicht selbst zum Richter und Bestrafer seiner Handlungen aufwerfen. Auch das Gute, was noch an ihm zu entdecken ist, soll er gern erkennen, und seine Handlungen nicht aufs schlimmste auslegen. Noch weit weniger soll er sich über böse Handlungen freuen; nicht lästern, schimpfen; vielmehr soll er die Lasterhaften bemitleiden und zu bessern suchen.

Er verbreite keine der Sittlichkeit schädliche Meinungen, z. B. daß Tugend bloß eigennützig seyn müsse; daß man die Menschen in der Dummheit erhalten müsse; um sie desto besser zu allerley Zwecken als bloße Mittel gebrauchen zu können; daß jeder sich selbst der Nächste sey; daß die Menschen überhaupt unsere Achtung und Wohlthaten nicht werth seyen; daß man gegen jeden Menschen mißtrauisch seyn müsse. u. s. w.

Räthsel.

Ich habe nie etwas gegessen oder getrunken, und lebe doch. Meine Mutter ist nie in mein Haus gekommen, und kommt doch weder Tag noch Nacht von mir.